

LIZENZVERTRAG

Die
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH., 1200 Wien, Dresdner Straße 68a,
im Folgenden **Lizenzgeber** genannt,
verleiht gem. Pkt. 2 dieses Vertrages dem Unternehmen

Max Mustermann GesmbH.
Musterweg 1
1000 Musterstadt
Vertreten durch: Max Mustermann
Umsatzkategorie: < 0,5 Mio. Euro Jahresumsatz
Firmenbuchnummer (falls vergeben):

im Folgenden als **Lizenznehmer** bezeichnet,
nach Vorliegen positiver Kontrollergebnisse durch die
unabhängige(n) Kontrollstelle(n)
das Recht zur Verwendung des

AMA-Gütesiegels/AMA-Biozeichens/Symbols "bos"/Symbols "ovum"/Symbols "pastus"



(im Folgenden **Zeichen** genannt)

mit der Lizenznummer **12345678**

für die in den Anlagen 1 und 2 angeführten Betriebsstätten des Lizenznehmers /Betriebsstätten der
Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten, Produkte und Angaben

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1.1 Vertragspartner und damit Lizenznehmer ist das im Vertragskopf angeführte rechtsfähige Unternehmen mit den in der Anlage 1 angeführten Betriebsstätten des Lizenznehmers sowie in der Anlage 2 angeführten Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten. Alle Anlagen bilden integrierende Bestandteile des Lizenzvertrages. Als Betriebsstätten werden alle Stellen bezeichnet, die an der Produktion oder am Vertrieb eines mit dem Zeichen gekennzeichneten Produkts beteiligt sind. Produkte im Sinne dieses Vertrages sind alle mit dem Zeichen zu kennzeichnenden Erzeugnisse.
- 1.2 Werden Produkte in Betriebsstätten des Unternehmens des Lizenznehmers produziert, sind diese Betriebsstätten unter „Betriebsstätte des Lizenznehmers“ in der Anlage 1 angeführt.
- 1.3 Lässt der Lizenznehmer Produkte, die in weiterer Folge unter seiner Eigenmarke verkauft/vertrieben werden, von/in einem anderem Unternehmen produzieren, ist dieses unter „Betriebsstätte des Eigenmarkenherstellers“ in der Anlage 2 angeführt.
- 1.4 Übergibt der Lizenznehmer das in seinem Eigentum stehende Produkt einem anderen Unternehmen zur weiteren Be- oder Verarbeitung ohne Eigentumsübertragung, ist dieses unter „Betriebsstätte des Lohnproduzenten“ in der Anlage 2 angeführt.
- 1.5 Durch unmittelbaren Abschluss dieses Lizenzvertrages an den direkt vorangegangenen befristeten wird die Rechtskontinuität in den unverändert gebliebenen Vertragspunkten gewahrt. Es werden nur die geänderten Punkte (z.B. Produktpalette, Vertragslaufzeit) erneuert – daher entfällt in diesem Fall die Vertragserrichtungsgebühr.
- 1.6 Das Zeichennutzungsrecht ist nicht übertragbar. Unterlizenzen können daher vom Lizenznehmer nicht rechtswirksam erteilt werden.
- 1.7 Konkrete Bestimmungen in der jeweiligen Richtlinie des Lizenzgebers haben Vorrang vor allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 1.8 Das Zeichennutzungsrecht wird durch den Lizenzgeber gewährt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen, insbesondere gem. nachstehendem Pkt. 2 des Lizenzvertrages .

2. Pflichten des Lizenznehmers

- 2.1 Mit Vertragsunterfertigung bestätigt der Lizenznehmer auch die Kenntnisnahme der jeweils in den Anlagen 1 und 2 angeführten Richtlinie(n) i.d.g.F. Er verpflichtet sich zur Einhaltung derselben und der sonstigen bezughabenden rechtlichen Vorschriften und insbesondere zur Bezahlung der Vertragserrichtungsgebühr, der Lizenzgebühr, der Kontrollkosten und gegebenenfalls anfallender Konventionalstrafen sowie der üblichen Mahnspesen.
- 2.2 Der Lizenznehmer hat alle Betriebsstätten des Lizenznehmers/Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten bei Vertragsbeginn sowie am Ende jedes Kalenderjahres (Dezember) dem Lizenzgeber schriftlich bekannt zu geben, um die Überprüfbarkeit der Produkte auf Richtlinienkonformität zu gewährleisten. Während des Kalenderjahres sind Änderungen in dieser Liste dem Lizenzgeber umgehend mittels Formblatt „Bekanntgabe von Änderungen vertragsrelevanter Daten“ (siehe Anlage 3) als Ergänzung zum Lizenzvertrag schriftlich mitzuteilen. Ab Angebot einer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten voll funktionsfähigen internetbasierenden Software können diese Änderungen vom Lizenznehmer direkt in der Software vorgenommen werden. Eine vollständige grafische Darstellung der Einbindung von Subunternehmen und Tochterfirmen in die rechtliche Organisation des Lizenznehmers kann bei komplexen Konstruktionen zur besseren Darstellung vom Lizenzgeber verlangt werden.
- 2.3 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass einerseits ausschließlich jene Produkte mit dem Zeichen gekennzeichnet werden, die den Kriterien der bezughabenden Richtlinie und dieses Vertrages entsprechen, andererseits, dass jedes beantragte und richtlinienkonforme Produkt gemäß der Anlagen 1 und 2 auch korrekt mit dem Zeichen gekennzeichnet ist. Die Verwendung und die Größe des Zeichens hat deutlich sichtbar, jedoch so gewählt zu werden, dass eine Täuschung oder Irreführung des Konsumenten ausgeschlossen werden kann. Form, Größe, Farbe und Ausgestaltung des lizenzierten Zeichens ist unter www.ama.at ersichtlich und darf vom Lizenznehmer heruntergeladen werden. Das lizenzierte Zeichen darf nicht in andere Zeichen integriert werden. Von der vorgegebenen Form, Farbe und Ausgestaltung des lizenzierten Zeichens und dessen Verwendung zur Kennzeichnung darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers abgegangen werden. Der Lizenznehmer hat jede Werbung, Etikettierungsangabe oder Verwendung von anderen Zeichen zu unterlassen, die falsch oder irreführend ist oder die Glaubhaftigkeit des Zeichens in Frage stellt oder zu einer Verwechslung führen könnte.

- 2.4 Bereits vor Erteilung des Rechtes zur Führung des Zeichens verpflichtet sich der Lizenznehmer, auch unangemeldete Kontrollen durch ausgewiesene Kontrollorgane der mit dem Zeichen zu kennzeichnenden Artikel und der Betriebsstätten auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den üblichen Geschäftszeiten und Betriebszeiten zu ermöglichen, wobei sich die Kontrolle auch auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Lizenznehmer gemachten (Vertrags-) Angaben erstreckt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der Kontrollstelle und dem Lizenzgeber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere diejenigen Berichte und Nachweise vorzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen überprüfen zu können, Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, sowie Zugang zu den Produktionsstätten, Lagern und Transporteinrichtungen zu gestatten. Das zur Dokumentation der Kontrollergebnisse und Beweissicherung erforderliche Anfertigen von z.B. (digitalen) Fotografien und Fotokopien sowie das Ziehen bzw. der Erwerb von Warenproben ist zuzulassen. Zur Überprüfung allfällig getätigter Herkunftsangaben hat der Lizenznehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 2.5 Der Lizenznehmer überprüft die Richtlinienkonformität der Produktherstellung und -kennzeichnung, insbesondere stellt er sicher, dass laufend die erforderliche Eigenkontrolle in den Betriebsstätten des Lizenznehmers/Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten (siehe Anlagen 1 und 2) durchgeführt, das Personal entsprechend eingewiesen, geschult und überwacht wird sowie die erforderlichen organisatorischen und kontrollierenden Maßnahmen auch laufend gesetzt werden.
- 2.6 Im Falle einer Lohnproduktion gem. Pkt. 1.4 hat der Lizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass sein Vertragspartner dieselben Verpflichtungen (Richtlinienkonformität der Produktherstellung, Vorhandensein und Durchführung von Eigenkontrollsystemen, Zulassen von Kontrollen etc.) einhält, wie der Lizenznehmer selbst aufgrund der jeweiligen Richtlinie des Lizenzgebers und dieses Lizenzvertrages übernommen hat. Hierfür hat der Lizenznehmer eine beim Lizenzgeber erhältliche und den jeweiligen Vertragspartnern unterfertigte „Lohnproduzentenerklärung“ gemeinsam mit diesem Lizenzvertrag dem Lizenzgeber vorzulegen
- 2.7 Sofern es sich um ein zulässigerweise vom Lizenzgeber zu bewerbendes Zeichen (z.B. AMA-Gütesiegel, AMA-Biozeichen) handelt, gilt zusätzlich:
- 2.7.1. Der Lizenznehmer schließt zuerst mit einer vom Lizenzgeber autorisierten Kontrollstelle einen Kontrollvertrag ab, wodurch die Kontrolle der gemäß den Anlagen 1 und 2 beantragten und der zu kennzeichnenden bzw. in weiterer Folge gekennzeichneten Produkte in den vertragsgegenständlichen Betriebsstätten des Lizenznehmers/Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten auf Einhaltung der in der jeweiligen Richtlinie festgelegten Kriterien jederzeit gewährleistet ist; jeder Vertragsabschluss sowie jede Vertragsauflösung mit einer autorisierten Kontrollstelle ist dem Lizenzgeber ohne Verzug schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.2. Das Recht, die gemäß den Anlagen 1 und 2 beantragten Produkte mit dem Zeichen zu kennzeichnen, wird erst unmittelbar nach Vorliegen eines positiven Gutachtens des Lizenzgebers oder einer vom Lizenzgeber autorisierten Kontrollstelle sowie der Erfüllung aller durch die bezughabende Richtlinie und diesen Vertrag vorgeschriebenen Erfordernisse (insbesondere Bezahlung der Lizenzgebühr, der Kontrollkosten, etc.) erteilt.
- 2.8 Wenn sich aus allfälligen anhängigen Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren ein relevanter Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweiligen Richtlinie bzw. dem vertragsgegenständlichen Zeichen ableiten lässt und vom Lizenzgeber eine Gefährdung des Zeichens zu befürchten ist, verpflichtet sich der Lizenznehmer dem Lizenzgeber - nach dessen Aufforderung - eine Vollmacht zur Akteneinsicht bzw. Abschrift zu erteilen.

3. Pflichten des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber verpflichtet sich

- 3.1 dem Lizenznehmer ab Vorliegen aller Voraussetzungen das Zeichennutzungsrecht im eingangs dokumentierten Umfang zu gewähren;
- 3.2 Änderungen der jeweiligen Richtlinie rechtzeitig vor Inkraftsetzung, jedoch mindestens 30 Tage zuvor dem Lizenznehmer mitzuteilen;
- 3.3 mit allen geeigneten Mitteln gegen die missbräuchliche Verwendung der(s) Zeichen(s) vorzugehen;
- 3.4 Kontrollen der gekennzeichneten Produkte, deren Herstellung und der Betriebsstätten des Lizenznehmers/Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten gemäß der Anlagen 1 und 2 hinsichtlich einer sorgfältigen Eigenkontrolle gem. Pkt. 2.5 und 2.6 bzw. gegebenenfalls vom Lizenznehmer

beauftragte Kontrollen gem. Pkt. 2.7.1 und generell auf Richtlinienkonformität durchzuführen. Mit dieser Kontrolle kann auch eine geeignete Kontrollstelle beauftragt werden;

3.5 das Streichen der Zulassung einer Kontrollstelle den davon betroffenen Lizenznehmern umgehend mitzuteilen. Neu zugelassene Kontrollstellen wird er zumindest einmal jährlich auf geeignete Weise bekannt geben.

3.6 die Daten des Lizenznehmers nur für die im Lizenzvertrag genannten Zwecke zu verwenden.

4. Sanktionen

4.1 Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber für die Einhaltung der sich aus der bezughabenden Richtlinie und aus dem Lizenzvertrag ergebenden Verpflichtungen. Über die Verpflichtung zur Bezahlung der Kontrollkosten hinaus, kann ein Verstoß gegen die Bestimmungen - nach Maßgabe des Verschuldens und der Art bzw. Schwere des Verstoßes - nachstehende Sanktion zur Folge haben.

4.1.1. Stufe 1: Bei bloß geringfügig formalen Abweichungen (z.B. bloß geringfügig fehlerhaftes Aufzeichnungswesen, Zahlendreher etc.) erfolgt eine Verwarnung sowie eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Die Kosten einer allfällig erforderlichen Nachkontrolle sind vom Lizenznehmer zu tragen.

4.1.2. Stufe 2: Bei nicht bloß geringfügigen formalen Abweichungen (z.B. Nichtmeldung von geprüften und damit kennzeichnungsfähigen Produkten oder Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gemäß Sanktionsstufe 1 etc.) erfolgt nicht nur eine Verwarnung, sondern auch eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Der verursachte Aufwand sowie die Kosten von erforderlichen Nachkontrollen sind vom Lizenznehmer zu tragen.

4.1.3. Stufe 3: Bei grundlegenden materiellen Abweichungen mit oder ohne formalen Abweichungen (z.B. wesentliche Aufzeichnungen fehlen bzw. sind grob mangelhaft, Verhinderung der ordnungsgemäßen Kontrolltätigkeit oder Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gem. Sanktionsstufe 2 etc.) erfolgt eine Verwarnung sowie eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Weiter sind der verursachte Aufwand sowie die Kosten von erforderlichen Nachkontrollen vom Lizenznehmer zu tragen. Zusätzlich ist eine Konventionalstrafe von bis zu € 7.500, - (exkl. USt.) zu verhängen, welche sich auch an der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes orientiert.

4.1.4. Stufe 4: Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. bei Falschkennzeichnung in großem Ausmaß, Dokumentenfälschung, Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gemäß Sanktionsstufe 3 etc.) oder bei Verweigerung der Kontrolle erfolgt ein sofortiger Entzug des Zeichenverwendungsrechts für eine Dauer von bis zu 6 Monaten. Weiter sind der verursachte Aufwand sowie die Kosten von erforderlichen Nachkontrollen vom Lizenznehmer zu tragen. Zusätzlich ist eine Konventionalstrafe von bis zu € 7.500, - (exkl. USt.) zu verhängen, welche sich auch an der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes orientiert.

4.2 Handelt es sich um einen Verstoß gegen ein Zeichen, das zulässigerweise vom Lizenzgeber beworben werden kann (z.B. AMA-Gütesiegel, AMA-Biozeichen), so kann sich die vom Lizenzgeber zu verhängende Konventionalstrafe auf das Fünffache von € 7.500,- erhöhen. Bei besonders groben Verstößen, die beträchtlichen Schaden auch für andere Lizenznehmer des Zeichens zur Folge haben, ist vom Schädiger auch der die Konventionalstrafe übersteigende Schaden zu ersetzen. Für die Bemessung der Schadenshöhe am Zeichen sind etwaige diesbezügliche Werbeaufwendungen des Lizenzgebers heranzuziehen.

5. Entzug des Zeichenverwendungsrechts

5.1 Der Lizenzgeber ist zur sofortigen Aberkennung des Rechtes zur Führung des Zeichens berechtigt, wenn

5.1.1.es zur Verhinderung der ordnungsgemäßen Kontrolle oder sogar zur Verweigerung der Kontrolle kommt, insbesondere auch bei ausgelagerten Produktionsteilen gemäß Pkt. 2.2 und 2.6;

5.1.2.ein vom Lizenznehmer zu erbringendes Gutachten nicht fristgerecht beim Lizenzgeber eingelangt ist;

5.1.3.über den Lizenznehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels Masse abgelehnt wurde;

5.1.4.der Lizenznehmer wiederholt Verpflichtungen (insbesondere bei der Produktherstellung und Vermarktung) aus der bezughabenden Richtlinie oder dem Lizenzvertrag nicht erfüllt hat sowie bei gravierenden Verstößen, die im Rahmen einer öffentlichen Diskussion zu einer Gefahr auch für andere Lizenznehmer führen könnte;

5.1.5. das Zeichen missbräuchlich verwendet wird;

5.1.6. die Lizenzgebühren, die Kontrollkosten oder allenfalls verhängte Konventionalstrafen trotz Mahnung und/oder die üblichen Mahnspesen nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht bezahlt wurden.

5.2 Der Lizenzgeber kann den Entzug des Zeichenverwendungsrechts auf bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen des Lizenznehmers beschränken, wenn sich der Grund für den Entzug des Zeichenverwendungsrechts ausschließlich auf gewisse Produkte bzw. Produktgruppen bezieht, sofern nach dem Stand der Technik bzw. der Wissenschaft eine Trennung nach Produkten bzw. Produktgruppen möglich ist, und der Lizenzgeber einen kompletten Entzug des Zeichenverwendungsrechts für nicht erforderlich erachtet.

5.3 Mit dem Erlöschen des Zeichennutzungsrechts ist jede weitere Verwendung von im Besitz des Lizenznehmers befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, sowie jegliche Zeichennutzung zu Werbe- und Kennzeichnungszwecken ohne Verzug einzustellen, ohne dass ihm dafür ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht. Allfällig vom Lizenzgeber ausgestellte Zertifikate über den Umfang des Zeichenverwendungsrechts sind an den Lizenzgeber zurückzustellen.

5.4 Trotz Entzug des Zeichenverwendungsrechts gem. Pkt. 4.1.4 und/oder Pkt. 5 ist der Lizenzgeber bei aufrechtem Vertragsverhältnis berechtigt, sämtliche gem. Pkt. 2 angeführten und vertraglich vereinbarten Kontrollrechte auszuüben.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung

6.1 Betreffend eventuelle Abweichungen von einer richtlinienkonformen Zeichenverwendung entbindet der Lizenznehmer alle im Lebensmittelbereich tätigen Kontroll- und Prüfstellen gegenüber dem Lizenzgeber von gegebenenfalls vorhandenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen.

6.2 Der Lizenzgeber verpflichtet sich seinerseits zur Verschwiegenheit, ausgenommen

- a) bei Zeichenentzug gemäß Pkt. 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 und 5.2 die Abnehmer des betroffenen Lizenznehmers zu informieren, dass eine weitere Lieferung von Produkten unter Verwendung des Zeichens unzulässig ist;
- b) bei begründetem Verdacht von Rechtsverletzungen und Verstößen, welche die Verhängung einer Sanktion zumindest der Stufe 3 (Pkt. 4.1.3) zur Folge haben, gegenüber Lizenznehmern, die ein berechtigtes Interesse daran haben;
- c) bei Gefahr in Verzug durch die mit dem Zeichen gekennzeichneten Produkte gegenüber den zuständigen Behörden.

7. Zustimmungserklärung

7.1 Gemäß § 8 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 erklärt sich der Lizenznehmer einverstanden,

7.1.1 dass bei aufrechtem Lizenzverhältnis die allgemeinen Daten des Lizenznehmers (z.B. Anschrift des Lizenznehmers und der relevanten Betriebsstätten; Lizenznummer(n); Qualitätssicherungsprogramme, sowie den Teilnahmebeginn; Produktkategorien; Kontrollstelle(n) und Datum der letzten Kontrolle) zum Zwecke der Transparenz und Information veröffentlicht werden – dies auch im Internet – und die Übermittlung anonymisierter Daten zum Zweck der Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme jedenfalls zulässig ist. Die Übermittlung der Daten darf auch elektronisch erfolgen;

7.1.2 dass bei Verstößen, welche einen Zeichenentzug gemäß Pkt. 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 und 5.2 zur Folge haben, alle Abnehmer davon verständigt werden, dass eine weitere Lieferung von Produkten unter Verwendung des Zeichens unzulässig ist; bei Verstößen welche die Verhängung einer Sanktion der Stufe 4 (Pkt. 4.1.4) zur Folge haben und die Existenz des Zeichens gefährden können, der Name des Lizenznehmers unter Beifügung von Anschrift und LFBIS-Nr./Klientennummer sowie der festgestellte Verstoß an alle Lizenznehmer bekannt gegeben und in angemessenem Rahmen auf Kosten des Lizenznehmers in der Fachpresse oder auf sonst geeignete Weise veröffentlicht werden darf;

7.1.3 dass die in der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria vorhandenen Daten (z.B. INVEKOS-Daten) dem Lizenzgeber im Rahmen der rechtlichen Vorschriften übermittelt und von ihm bzw. von den von ihm beauftragten Kontrollstellen für Kontrollzwecke übermittelt und verwendet werden dürfen;

7.1.4 dass die im Lebensmittelbereich tätigen Kontroll- und Prüfstellen ihre Kontroll- und Prüfergebnisse gem. Pkt. 6.1 dem Lizenzgeber mitteilen dürfen und dass bei einem Ausstieg aus dem Lizenzvertrag (Pkt. 7.2, 9) der Name des Lizenznehmers unter Beifügung von Anschrift und LFBIS-Nr./Klientennummer auf geeignete Weise bekannt gegeben werden darf;

7.1.5 dass darüber hinaus zusätzliche Daten des Lizenznehmers verwendet und weitergegeben werden dürfen, sofern das in den jeweiligen eingangs angeführten Richtlinien i.d.g.F in hervorhebend gekennzeichnete Form für die dort angeführten Zwecke festgelegt ist.

7.2 Widerruf der Zustimmungserklärung

Der Lizenznehmer kann diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich widerrufen. Der Widerruf hat zur Folge, dass die übermittelten bzw. veröffentlichten Daten vom Lizenzgeber für alle in Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag stehenden Tätigkeiten mit Ausnahme von Informationen gemäß Pkt. 6.2 und 7.1.2 nicht mehr benützt werden dürfen und daher gelöscht werden. Damit ist der Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung beendet und eine weitere Verwendung des Zeichens unzulässig. Eine Ausnahme von dieser sofortigen Beendigung trotz erfolgten Widerrufs durch den Lizenznehmer kann nur für Pkt. 7.1.1. durch schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers erfolgen.

8. Geltungsdauer

Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9. Kündigung

9.1 Dieser Lizenzvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Vertragspartners gekündigt werden.

9.2 Der Lizenznehmer hat das Recht, bei Inkrafttreten wesentlicher Änderungen der für ihn geltenden Richtlinie den Lizenzvertrag mit 14-tägiger Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufzukündigen.

9.3 Der Lizenzgeber hat das Recht den Lizenzvertrag mit 14-tägiger Kündigungsfrist aufzukündigen, wenn

9.3.1 der Lizenznehmer keinen aufrechten Kontrollvertrag mit einer vom Lizenzgeber autorisierten Kontrollstelle vorweisen kann;

9.3.2 trotz verhängtem Entzug des Zeichenverwendungsrechts gemäß Pkt. 4.1.4, und gemäß Pkt. 5 eine Rückkehr des Lizenznehmers gemäß Pkt. 2 zu den vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht erfolgt;

9.3.3 über den Lizenznehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels Masse abgelehnt wurde.

9.4 Der Lizenzgeber kann ein befristetes Verpackungs- bzw. Etikettenaufbrauchrecht nach Vertragsbeendigung auf gesondertes schriftliches Ansuchen gegen Weitergewährung aller Kontrollrechte einräumen. Diese Bestimmung ist hinfällig, wenn ein Entzug des Zeichenverwendungsrechts gemäß Pkt. 5.1.1, 5.1.4 oder 5.1.5 ausgesprochen wurde. Die Vermarktung von nachweislich bereits vor dem Entzug des Zeichenverwendungsrechts gefertigter, mit dem Zeichen gekennzeichnete und jedenfalls richtlinienkonformer Produkte kann nur gegen Weitergewährung aller Kontrollrechte erfolgen.

10. Kosten

10.1 Der Lizenznehmer zahlt eine Lizenzgebühr gemäß dem jeweils geltenden Gebührenmodell.

10.2 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Lizenzgebühr vereinbart. Die Lizenzgebühr vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für November 2005 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen.

10.3 Darüber hinaus sind alle Kosten, die mit der Durchführung der Prüfungen des Produkts, der Betriebsstätten, der gemäß den jeweiligen Richtlinien vorgesehenen regelmäßigen Kontrollprüfungen, der Beschaffung und Verwahrung der Proben und der Erstellung der Gutachten sowie mit der Abwicklung durch den Lizenzgeber verbunden sind, vom Lizenznehmer nach Bekanntgabe vollständig zu bezahlen.

11. Meldung

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber unverzüglich Ereignisse, deren Eintritt die Einhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen oder der Bestimmungen der bezughabenden Richtlinie verzögert oder verunmöglicht, zu melden.

Insbesondere ist ein Wechsel der Kontrollstellen ohne Aufschub bekannt zu geben. Im Falle der begründeten Besorgnis einer Befangenheit kann der Lizenzgeber eine Kontrollstelle ablehnen.

12. Aufbewahrungspflicht

Alle Gutachten, Aufzeichnungen und Lieferscheine sind zumindest 3 Jahre ab Ende des Jahres, in dem sie erstellt wurden, sicher und übersichtlich aufzubewahren, sofern nicht kürzere Fristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart wurden.

13. Rechtsnachfolge

Eine Rechtsnachfolge, auch eine solche kraft Gesetzes, für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer hat (z.B. im Falle einer Geschäftsübernahme) seinen Rechtsnachfolger auf diese Regelung ausdrücklich hinzuweisen.

14. Gerichtsstandvereinbarung

Alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden allenfalls nach vorangegangenem Streitbeilegungsverfahren gemäß der jeweiligen Richtlinie vom sachlich zuständigen Gericht in Wien entschieden. Dies gilt auch für nach Vertragsbeendigung aus diesem Vertrag entstandene Streitigkeiten. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

15. Gültigkeitsklausel

15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung im Vertrag berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist erforderlichenfalls eine wirksame zu setzen, die dem angestrebten Vertragspunkt am nächsten kommt.

15.2 Der Vertrag kommt erst mit firmenmäßiger Unterfertigung des Lizenzgebers rechtswirksam zustande.

Anlage 1: Auflistung der Betriebsstätten des Lizenznehmers, Produkte und Angaben

Anlage 2: Auflistung der Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten, Produkte und Angaben

Anlage 3: Formblatt „Bekanntgabe von Änderungen vertragsrelevanter Daten“

Ort, Datum

Lizenznehmer
Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)

Ort, Datum

Lizenzgeber
AMA Marketing GesmbH.
Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)

Auflistung der Betriebsstätten des Lizenznehmers, Produkte und Angaben

Lizenznehmer:

Lizenznummer und Abbildung des Zeichens:

Bsp:

Betriebsstätte des Lizenznehmers: Max Mustermann GesmbH.

Kl.Nr.: 12345678

1000 Musterstadt, Musterweg 1

Betriebsfunktion: Schlachtung

Ansprechperson: Max Mustermann

Telefon: 02222/123456, Fax: 02222/123456-7, E-Mail: max@mustermann.at

Amtliche Betriebsnummer: _____, Mitarbeiter: 9

[Entlastungskriterien: Entlastungskriterien]

Produkt/Produktgruppe: Rindfleisch

gemäß Richtlinie "bos" (Version Nov/01) und folgende(r) Kontrolle(n):

Betriebsabnahme - Herkunftssicherung: Ziviltechnikerbüro XY

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

Produkt/Produktgruppe: Kalbfleisch

gemäß Richtlinie "bos" (Version Nov/01) und folgende(r) Kontrolle(n):

Betriebsabnahme - Herkunftssicherung: Ziviltechnikerbüro XY

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

**Auflistung der Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten,
Produkte und Angaben**

Lizenznehmer:

Lizenznummer und Abbildung des Zeichens:

Bsp:

Betriebsstätte des Eigenmarkenherstellers/Betriebsstätte des Lohnproduzenten:

Max Mustermann GesmbH.

Kl.Nr.: 12345678

1000 Musterstadt, Musterweg 1

Betriebsfunktion: Schlachtung

Ansprechperson: Max Mustermann

Telefon: 02222/123456, Fax: 02222/123456-7, E-Mail: max@mustermann.at

Amtliche Betriebsnummer: , Mitarbeiter: 9

[Entlastungskriterien: Entlastungskriterien]

Produkt/Produktgruppe: Rindfleisch

gemäß Richtlinie "bos" (Version Nov/01) und folgende(r) Kontrolle(n):

Betriebsabnahme - Herkunftssicherung: Ziviltechnikerbüro XY

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

Produkt/Produktgruppe: Kalbfleisch

gemäß Richtlinie "bos" (Version Nov/01) und folgende(r) Kontrolle(n):

Betriebsabnahme - Herkunftssicherung: Ziviltechnikerbüro XY

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

Herkunft/nähere Angabe: AT/_____

VARIANTE 1:

Die folgenden Unternehmen sind rechtlich, vertraglich oder auf sonstige Art und Weise an oben angeführten Lizenznehmer gebunden, welcher sich bereit erklärt die Vertragserrichtungsgebühr*, Lizenzgebühr*, Kontrollkosten I* (nach Stundensatz) Kontrollkosten II* (nach Pauschale), Sanktionen*, üblichen Mahnspesen* für die/das verbundene(n) Unternehmen zu übernehmen. Unter der Voraussetzung der Zustimmung des/der Unternehmen(s) wird aber das eingeräumt von dem Recht Gebrauch zu machen, sämtliche das/die Unternehmen betreffende(n) qualitätsrelevanten Daten (inkl. betriebs- und produktbezogene Daten z.B. betreffend Betriebsabnahme) insbesondere Kontrollberichte sowie Kontroll- und Analyseergebnisse bzw. Verstöße, Informationen betreffend Änderungen und Abweichungen der Unternehmen in Verbindung mit dem Lizenzsystem vom Lizenzgeber zum Zweck der Qualitätssicherung und Überprüfbarkeit der Kontrolle(n) der Produkte übermittelt zu bekommen.

Kl.Nr.	Name LN	PLZ Ort, Straße Nummer
Kl.Nr.	Name LN	PLZ Ort, Straße Nummer

VARIANTE 2:

Der oben angeführte Lizenznehmer ist rechtlich, faktisch oder auf sonstige Art und Weise an folgendes Unternehmen gebunden bzw. Teil des folgenden Unternehmens und stimmt einer Datenübermittlung seiner sämtlichen qualitätsrelevanten Daten (inkl. betriebs- und produktbezogener Daten z.B. betreffend Betriebsabnahme) insbesondere Kontrollberichte sowie Kontroll- und Analyseergebnisse bzw. Verstöße, Änderungen und Abweichungen in Verbindung mit dem Lizenzsystem zum Zweck der Qualitätssicherung und Überprüfbarkeit der Kontrolle(n) der Produkte an dieses Unternehmen zu:

Kl.Nr.	Name LN	PLZ Ort, Straße Nummer
--------	---------	------------------------

Formblatt „Bekanntgabe von Änderungen vertragsrelevanter Daten“

DVR: 0824275

ERGÄNZUNG ZUM <input type="checkbox"/> AMA-BIOZEICHEN- <input type="checkbox"/> AMA-GÜTESIEGEL-*) <input type="checkbox"/> BOS- <input type="checkbox"/> OVUM- <input type="checkbox"/> PASTUS- LIZENZVERTRAG VOM	Lizenznehmer
	Klientennummer

1. Folgende Angaben zum Lizenznehmer werden <input type="checkbox"/> ergänzt <input type="checkbox"/> entfernt <input type="checkbox"/> sonstige Korrekturen
2. Folgende Betriebsstätten des Lizenznehmers/Betriebsstätten der Eigenmarkenhersteller/Betriebsstätten der Lohnproduzenten¹ (unter Angabe der Klientennummer) werden <input type="checkbox"/> ergänzt <input type="checkbox"/> entfernt <input type="checkbox"/> sonstige Korrekturen
3. Folgende Produkte/Produktgruppen¹ werden <input type="checkbox"/> ergänzt <input type="checkbox"/> entfernt <input type="checkbox"/> sonstige Korrekturen

Der Lizenznehmer ersucht die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. oben angeführte Änderungen der Lizenzvertragsdaten durchzuführen und bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben. Die Änderungen werden in der Software der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. aktualisiert und bei der nächsten Vertragsaussendung im neuen Lizenzvertrag abgebildet.

Ort, Datum

Lizenznehmer
Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)

Ort, Datum

Lizenzgeber
AMA Marketing GesmbH.
Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)

*) Bitte bezughabende Gütesiegel-Richtlinie einsetzen z.B. Frischfleisch, Milch und Milchprodukte ...

¹ Bei Änderungen größeren Umfanges kann diesem Formblatt eine Anlage beigefügt werden.